



# Merkblatt Abschlussarbeiten

## Externe Abschlussarbeiten

Die Technische Universität Darmstadt fördert den Kontakt zur Industrie und unterstützt die Bearbeitung von Studienarbeiten (insb. Diplom-, Master- und Bachelorarbeiten), deren Themen aus der Industrie angeregt und in externen Einrichtungen durchgeführt werden. Als externe Arbeiten werden Abschlussarbeiten dann verstanden, wenn sie nicht an der Technischen Universität Darmstadt durchgeführt werden (§23 Abs. 4 APB). Diese als „externe Abschlussarbeit“ bezeichneten Arbeiten sind – da sie Prüfungsleistungen im Rahmen eines Studiums an der Technischen Universität Darmstadt darstellen – natürlich dennoch Arbeiten an der Technischen Universität Darmstadt. Werden Themen aus der Industrie angeregt und an der Technischen Universität Darmstadt durchgeführt, sind dies keine externen Arbeiten. Diese Arbeiten sind nicht Gegenstand dieser Information.

Externe Abschlussarbeiten bieten Chancen, aber auch Risiken für alle Beteiligten (Externe Einrichtungen bzw. Industrieunternehmen, Studierende, betreuende Professorinnen und Professoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Fachbereich etc.). Es ist deshalb unabdingbar, sich mit den Rahmenbedingungen vertraut zu machen.

1. Externe Abschlussarbeiten sind Arbeiten an der Technischen Universität Darmstadt und werden universitätsintern zentral elektronisch archiviert.
2. Verantwortlich für die Betreuung der Abschlussarbeit und den gesamten formalen Ablauf ist immer ein Mitglied der Professorengruppe der TU Darmstadt. Siehe auch 3.1 .
3. Nutzungsrechte gehören der/dem Werkschöpfer, also den Studierenden. Reine Betreuungsleistungen durch Mitglieder der Technischen Universität Darmstadt im Rahmen der Arbeit führen in der Regel nicht zu Rechten an der Arbeit. Soweit in der Arbeit auf geschütztes Know-How der Technischen Universität Darmstadt zugegriffen wird, ist dies kenntlich zu

### Der Präsident

Der Vizepräsident für  
Studium, Lehre und  
wissenschaftlichen  
Nachwuchs

Prof. Dr.-Ing. Ralph Bruder

### Bearbeitung:

Dezernat Studium und Lehre,  
Hochschulrecht

### Dezernatsleitung:

Gerhard Schmitt

[www.tu-darmstadt.de](http://www.tu-darmstadt.de)

Datum: 18.05.2018

651-1-1

machen und nicht Teil der zu bewertenden Prüfungsleistung. Eine Einräumung von Nutzungsrechten an den Industriepartner ist insoweit ausgeschlossen

4. Für Hochschullehrer/innen ergeben sich andere Fragestellungen, die nachfolgend unter 3. behandelt werden.
5. Schutzrechtliche Belange sind zu beachten; hierzu unter 4.

## 1. Allgemeine Grundsätze

Abschlussarbeiten sind universitäre Prüfungsleistungen. Die in den APB (Allgemeine Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB)<sup>1</sup>) und im Hessischen Hochschulgesetz<sup>2</sup> vorgesehenen Anforderungen müssen unbedingt eingehalten werden.

1. Eine Durchführung der Abschlussarbeit an einem anderen Fachbereich oder außerhalb der Technischen Universität Darmstadt ist nur mit Zustimmung der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission möglich (§ 23 Abs. 4 APB). Prüfkriterien sind insbesondere: Die Betreuung und Bewertung durch ein Mitglied der Professorengruppe der Technischen Universität Darmstadt muss gesichert sein; die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen (APB und die dazu ergangene Ordnung des Fachbereichs) muss gewährleistet sein.
2. Die Bearbeitung der Abschlussarbeit muss innerhalb des von den Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche (AB) bestimmten Zeitraums erfolgen. Die Themenstellung muss derart ausgestaltet sein, dass eine Bearbeitung innerhalb dieses Zeitraums möglich ist.
3. Die Arbeiten werden digital in der Universitäts- und Landesbibliothek archiviert (TUbama). Dies ist keine Form der Veröffentlichung. Im aktuellen Ausbaustand ist TUbama eine elektronische Form der Archivierung und keine Veröffentlichung.<sup>3</sup>
4. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens haben die Studierenden das Recht auf Einsichtnahme in die Prüfungsarbeit und die Gutachten. Dieses Recht steht ausschließlich den Prüflingen und nicht den

---

<sup>1</sup> Allgemeine Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der Fassung der 5. Novelle vom 25. März 2015 (Satzungsbeilage 2015 III S. 3) und der Anpassung vom 18.05.2016 (Satzungsbeilage 2016 II S. 37)

<sup>2</sup> HHG (Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009, GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482)

<sup>3</sup> [https://www.tu-darmstadt.de/studieren/tucan\\_studienorganisation/tucan\\_faq/details\\_143744.de.jsp](https://www.tu-darmstadt.de/studieren/tucan_studienorganisation/tucan_faq/details_143744.de.jsp)

externen Partnern zu.

5. Die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen (APB und die dazu ergangene Ordnung des Fachbereichs) muss gewährleistet sein.

## 2. Hinweise für die Studierenden

Studierenden, die eine "externe" Abschlussarbeit anfertigen, wird in der Regel von dem Industrieunternehmen ein Vertrag vorgelegt, der die organisatorische Einordnung der/des Studierenden in den Industriebetrieb, die Sicherstellung der Vertraulichkeit von firmeninternen und firmenbezogenen Daten, Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und von Verwertungs- bzw. Nutzungsrechten, Haftungsfragen, gegebenenfalls auch die Höhe einer Aufwandsentschädigung und anderes regelt. **Die Studierenden werden dringend gebeten, die hier angesprochenen Fragen rechtzeitig vor Beginn der Arbeit zu klären. Die Genehmigung durch die oder den Vorsitzende/n der Prüfungskommission muss vor dem Beginn der Arbeit vorliegen!**

Die Studierenden sollten zu ihrem eigenen Schutz diesen Vertrag auf Einhaltung der hier genannten allgemeinen Grundsätze sowie folgender weiterer Punkte überprüfen:

1. Jede zeitlich und fachlich über die Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeit hinausgehende Bindung an das Industrieunternehmen sollte sehr gründlich überlegt werden. Eine solche Bindung kann die/den Studierende/n z.B. einschränken bzw. behindern bei
  - der Wahl ihres/seines Arbeitsplatzes nach Abschluss des Studiums;
  - einer gegebenenfalls gewinnträchtigen Verwertung ihrer/seiner Arbeitsergebnisse, etwa im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten oder dem Urheberrecht;
  - einer späteren Weiterentwicklung des Themas oder
  - des fachlichen Spektrums der Abschlussarbeit (z.B. im Rahmen einer Dissertation); hier können dann Schwierigkeiten auftreten, wenn sich die/der Studierende verpflichtet hat, alle auf der Abschlussarbeit aufbauenden weiteren Entwicklungen dem Unternehmen zur Nutzung anzubieten oder zu überlassen bzw. solche Entwicklungen nur mit Zustimmung des Unternehmens in Angriff zu nehmen.
2. Die Studierenden sollten genau prüfen, ob die gegenüber dem Industrieunternehmen einzugehenden

Verpflichtungen auch eingehalten werden können. So verlangen z.B. viele Ordnungen ein öffentliches Kolloquium zur Abschlussarbeit. Diese Verpflichtung und das in § 23 Abs. 7 APB normierte Recht, alle Abschlussarbeiten elektronisch durch die Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt zu speichern, kann im Verhältnis zu den Industrieunternehmen nicht eingeschränkt werden, wenn die Arbeit als Abschlussarbeit eingereicht werden soll. Hierauf sollten die Prüflinge im eigenen Interesse zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen des Industrieunternehmens hinweisen. Soll ein Sperrvermerk die Zugänglichkeit der Abschlussarbeit innerhalb der Technischen Universität Darmstadt einschränken, bedarf dies der Zustimmung der Prüfungskommission. Voraussetzung ist, dass dies zur Sicherung gewerblicher Schutzrechte erforderlich ist oder ein sonstiges berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

3. Im normalen studentischen Alltag sind Studierende in der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt. Näheres hierzu unter

<http://www.studierendenwerkdarmstadt.de/index.php/de/beratung/unfallversicherung>

Bei der Bearbeitung von externen Abschlussarbeiten besteht **kein** Schutz in der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Hessen (Unfallkasse Hessen). Bei Unfällen im EU-Gebiet, für die die gesetzliche Unfallversicherung nicht mehr gegeben ist, kann die Freizeit-Unfallversicherung, die das Studierendenwerk für alle Studierenden abgeschlossen hat, greifen. Die Leistungen der beiden Versicherungen im Schadensfall sind unterschiedlich!

Bei externen Tätigkeiten kann Unfallversicherungsschutz im jeweiligen Unternehmen im Rahmen der dort geltenden Unfallversicherung bestehen. Allen Studierenden wird deshalb dringend geraten, den jeweiligen Beschäftigungsstatus und den Unfallversicherungsschutz mit dem jeweiligen Unternehmen abzuklären. Die Unfallversicherung des Betriebes setzt voraus, dass die Studierenden in den Betrieb sozialrechtlich eingegliedert sind. Dies ist bei den üblichen Praktikantenverträgen regelmäßig nicht der Fall!

Hat die/der Studierende Zweifel, ob sie/er einen Vertrag, den das Industrieunternehmen anlässlich der Erstellung der "externen" Abschlussarbeit anbietet, unterzeichnen kann, sollte sie/er sich zunächst mit der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer in Verbindung setzen. Eine Rechtsberatung durch die Technische Universität Darmstadt für diese Fälle ist nicht möglich. Unter Umständen ist es sinnvoll, privat Rechtsrat

einzuholen.

### **3. Hinweise für die Hochschullehrer/innen**

Für die/den Hochschullehrer/in wirft die Vergabe und Betreuung von "externen" Abschlussarbeiten die Frage nach einem von dem Industrieunternehmen zu entrichtenden Entgelt auf, wenn die Ergebnisse der Abschlussarbeit für die Firma einen Marktwert darstellen, der im Wesentlichen durch die Betreuungsarbeit der Hochschullehrerin/des Hochschullehrers, durch Einfließen von fachgebietsinternem Know-how oder durch die Nutzung von wertvollen Ressourcen (Geräte oder Software) verursacht ist. Es darf keinen Geldfluss für die Betreuung von Abschlussarbeiten geben.

#### **3.1 Dienstaufgaben im Zusammenhang mit Abschlussarbeiten**

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 7 HHG ist die Ausgabe von Themen, Betreuung und Bewertung Dienstaufgabe der Mitglieder der Professorengruppe. Die Themenstellung ist einem Mitglied der Professorengruppe der Technischen Universität Darmstadt vorbehalten (§ 23 Abs. 4 APB). Die Bewertung der Abschlussarbeit ist Mitgliedern der Technischen Universität Darmstadt vorbehalten. Die Themenstellung kann durch Dritte angeregt werden, sie darf aber nicht allein durch diese erfolgen.

1. Die Betreuung der Abschlussarbeit obliegt einem Mitglied der Professorengruppe oder einer mit einem die Betreuung und Bewertung beinhaltenden Lehrauftrag versehenen Person nach § 26 Abs. 2 APB. Die Betreuungsleistung ist beispielhaft die Beratung bei der Auswahl der Methoden, Supervision, etc. und darf aus prüfungsrechtlicher Sicht kein eigenschöpferischer oder abgrenzbarer Anteil an der Arbeit sein. Andernfalls droht ein Täuschungsversuch (unerlaubte Hilfe).
2. Die Themenstellung für die Abschlussarbeit - wie überhaupt der gesamte formale Ablauf dieses Teils der Prüfung - liegen in der alleinigen Verantwortung und Kompetenz des betreuenden Mitglieds der Technischen Universität Darmstadt. Eine gut funktionierende Kooperation zwischen Prüferin oder Prüfer, Industriepartner und der dort tätigen Betreuungsperson ist unabdingbar.
3. Die Studierenden haben die Möglichkeit, die betreuende Prüferin oder den betreuenden Prüfer vorzuschlagen und Themenvorschläge zu unterbreiten. Die Vorschläge sind nach Möglichkeit

zu berücksichtigen; aber nicht zwingend.

4. Externe haben kein Recht, während der Bearbeitung der Abschlussarbeit Einfluss auf Thema, Inhalt der Arbeit oder die Betreuung zu nehmen.

Mit Rücksicht auf die Verpflichtung der Hochschullehrerin/des Hochschullehrers, Abschlussarbeiten als Dienstaufgabe zu betreuen, ist es grundsätzlich ausgeschlossen, diese Betreuung als Nebentätigkeit einzustufen. Eine gesonderte Vergütung für die Betreuung der Abschlussarbeit kann den Tatbestand der Untreue (§ 266 StGB) erfüllen und disziplinarisch relevant sein. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Vergütung auf private oder Universitätskonten vereinnahmt wird.

### **3.2 Empfehlungen zur Vorgehensweise**

1. Das Recht der Prüflinge auf Ausgabe eines wissenschaftlich fundierten Themas innerhalb der Universität muss gesichert sein. Themenvorschläge der Studierenden für externe Abschlussarbeiten dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie in das Forschungsprogramm des Fachgebiets passen, sie im Rahmen der gesetzlichen Dienstaufgaben betreut werden können und für sie keine den normalen Aufwand einer Abschlussarbeit übersteigenden Ressourcen eingesetzt werden müssen.
2. Es empfiehlt sich, diese Grundsätze den Studierenden so (rechtzeitig) mitzuteilen, dass die Ablehnung eines Vorschlags für eine externe Abschlussarbeit, die nicht diesen Grundsätzen entspricht, voraussehbar und verständlich wird.
3. Die/der Hochschullehrer/in beurteilt bei seiner Bewertung einer externen Abschlussarbeit ausschließlich deren wissenschaftliche Qualität, nicht jedoch die in der Arbeit verwendeten firmenbezogenen Daten. Eine zu vergütende Beratungstätigkeit der Hochschullehrerin/des Hochschullehrers findet somit nicht statt.
4. Die/der Hochschullehrer/in sollte sowohl den Studierenden als auch das Industrieunternehmen bei Vergabe des "externen" Abschlussarbeitsthemas auf diese Art ihrer/seiner Betreuung und Beurteilung der Arbeit ausdrücklich hinweisen.

### **4. Schutzrechtliche Fragen**

1. Industrieunternehmen verlangen i.d.R. von den Studierenden die Geheimhaltung von firmeninternen und firmenbezogenen Daten. Derartige Verpflichtungen können unter der Voraussetzung eingegangen werden, dass die/der Studierende das Thema ungehindert

bearbeiten und grundsätzlich als Abschlussarbeit aushändigen kann. Das grundsätzliche Recht der Technischen Universität Darmstadt, die Arbeit elektronisch in der Universitäts- und Landesbibliothek zu archivieren, darf nicht durch Vereinbarungen, die generell eine Veröffentlichung der Abschlussarbeit ausschließen, beeinträchtigt werden. Ein Exemplar der Abschlussarbeit wird in der Universitätsbibliothek elektronisch archiviert. Entgegenstehende Vereinbarungen dürfen nicht abgeschlossen werden.

2. Mit der elektronischen Veröffentlichung ist keine Veröffentlichung außerhalb der Technischen Universität Darmstadt verbunden.<sup>4</sup> Abschlussarbeiten können aber mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers universitätsintern zugänglich gemacht werden. Eine befristete zeitliche Verschiebung der universitäts-internen Zugänglichmachung (sog. **Sperrmerk**) ist mit Zustimmung der Prüfungskommission möglich. Die Prüfungskommission kann zustimmen, wenn der Sperrvermerk zur Sicherung gewerblicher Schutzrechte erforderlich ist oder ein sonstiges berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.
3. Die Technische Universität Darmstadt hat aufgrund der prüfungsrechtlichen Vorschriften einen Anspruch auf das Original der Abschlussarbeit. Nach § 23 Abs. 7 APB steht ihr darüber hinaus das Recht zu, alle Abschlussarbeiten elektronisch durch die Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt zu archivieren. Ansonsten kann die Technische Universität Darmstadt Nutzungsrechte an der Abschlussarbeit nur erwerben, wenn die/der Verfasser/in ihr solche einräumt. Eine Verpflichtung hierzu besteht nur dann, wenn sie vorher vertraglich vereinbart wurde.
4. Die von den APB geforderte selbständige Bearbeitung des Themas einer Abschlussarbeit schließt das Entstehen eines Miturheberrechtes der betreuenden Professorin/des betreuenden Professors oder anderer Mitglieder der Technischen Universität Darmstadt aus, selbst dann, wenn von diesem (wesentliche) Anregungen für die Arbeit gegeben wurden. Eine Betreuungsleistung, die z. B. einen urheberrechtlich relevanten Beitrag darstellt, ist mit dem Wesen einer Abschlussarbeit als Prüfungsleistung nicht vereinbar.
5. Wird in einer Abschlussarbeit eine neue technische Idee durch Abhandlung oder Zeichnung dargestellt, so kommt der für Erfindungen maßgebliche Patentschutz in Betracht, der eine Anmeldung nach den Bestimmungen des Patentgesetzes voraussetzt. Hierbei ist zu beachten, dass ein Patentschutz nur möglich ist, solange die

---

<sup>4</sup> [https://www.tu-darmstadt.de/studieren/tucan\\_studienorganisation/tucan\\_faq/details\\_143744.de.jsp](https://www.tu-darmstadt.de/studieren/tucan_studienorganisation/tucan_faq/details_143744.de.jsp)

Erfindung nicht der Öffentlichkeit zugänglich ist. Die Patentanmeldung muss also vor einer Veröffentlichung der Abschlussarbeit erfolgen.

Da Studierende keine Arbeitnehmer sind, unterliegen sie nicht dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen. Sie sind daher als freie (Mit-) Erfinder Träger des patentrechtlichen Schutzes. Es empfiehlt sich, nur Themen zuzulassen, die keinen übermäßigen Rückgriff auf die Ressourcen des Instituts und auf die Person der Hochschullehrerin/des Hochschullehrers bedürfen.

### **Ansprechpersonen:**

Zum Thema Forschungsverträge:

Dezernat VI – Forschung und Transfer  
Referat Forschungsadministration

Funktionsadresse:

[Vertragsmanagement@pvw.tu-darmstadt.de](mailto:Vertragsmanagement@pvw.tu-darmstadt.de)

Zum Thema Studium und Lehre,  
Hochschulrecht:

Dezernat II - Studium und Lehre,  
Hochschulrecht |

Funktionsadresse:

[hochschulrecht-studium@tu-darmstadt.de](mailto:hochschulrecht-studium@tu-darmstadt.de)